

Jahresbericht 2015

Marktüberwachung Chemikaliensicherheit



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58; 39112 Magdeburg; www.mule.sachsen-anhalt.de

Texte:

Landesverwaltungsamt; Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung; Dessauer Straße 70; 06118 Halle (Saale);
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Vorwort

Zum Schutz der Verbraucher und der Umwelt sowie zur Förderung eines fairen Wettbewerbs innerhalb des europäischen Binnenmarktes wurden zahlreiche harmonisierte Vorschriften für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt erlassen. Darunter befindet sich auch eine Reihe chemikalienrechtlicher Regelungen. Produzenten und Händler müssen eigenverantwortlich sicherstellen, dass ihre Produkte diesen Vorschriften entsprechen, während die Verbraucher völlig zu Recht erwarten dürfen, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt von diesen Produkten ausgeht.

Die Veröffentlichung des Berichtes ist Teil des Marktüberwachungsprogramms entsprechend der europaweit geltenden Marktüberwachungsverordnung. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für Bereiche, die harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und diese sowie deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Jahresbericht 2015 zur Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit Sachsen-Anhalt zeigt die vielfältigen Arbeitsaufgaben der Chemikalienbehörden und stellt alle wesentlichen Ergebnisse der stofflichen Marktüberwachung im Bereich Chemikalien zusammen.

Es wurden in Sachsen-Anhalt im Jahr 2015 über 1.000 Chemikalien und Produkte begutachtet, darunter befanden sich Biozide, Farben, Lacke, Kleber und Verdünner sowie Wasch- und Reinigungsmittel. Darüber hinaus wurde bei über 400 Anlagen, die ozonschichtschädigende oder klimawirksame Kältemittel enthalten, überprüft, ob die Anlagenbetreiber ihren Pflichten nachkommen.

Je nach Produktgruppe wurden von den Behörden in 10 bis 25 % der untersuchten Fälle Mängel festgestellt und geahndet. Die Beanstandungen reichten von Verstößen gegen bestimmte Kennzeichnungsvorschriften bis hin zur Vermarktung verbotener Stoffe.

Diese Ergebnisse machen deutlich, wie wichtig die stoffliche Marktüberwachung ist. Ziel ist, dass die auf dem Markt vorhandenen Produkte die Gesundheit der Verbraucher und die Umwelt nicht gefährden.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	6
Zusammenfassung.....	7
1. Einleitung.....	8
2. Marktüberwachung im Bereich Chemikalien	8
2.1. Ziel der Marktüberwachung	8
2.2. Rechtliche Grundlagen	9
2.2.1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH-VO	9
2.2.2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-VO	10
2.2.3. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 – Biozid-VO	11
2.2.4. Richtlinie 2004/42/EG – Decopaint-RL.....	11
2.2.5. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 – DetergV	12
2.2.6. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	12
2.2.7. Verordnung (EU) Nr. 517/2014– F-Gase-VO	13
2.2.8. Chemikaliengesetz – ChemG.....	13
2.2.9. Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV.....	13
2.3. Zuständigkeiten in Sachsen-Anhalt	14
3. Planung und Durchführung der Marktüberwachung in Sachsen-Anhalt ...	15
3.1. Handbuch/Leitfäden/Checklisten	15
3.2. Leitfaden REACH	16
3.3. Handreichung zur Überwachung des Anhangs XVII der REACH-VO	16
3.4. Austausch mit anderen Behörden.....	17
3.4.1. ICSMS	17
3.4.2. RAPEX.....	18
4. Ergebnisse der Marktüberwachung im Bereich Chemikalien	18
4.1. Überwachung der Anforderungen der REACH-VO.....	18
4.1.1. Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 3	19
4.1.2. Überprüfung der Anforderungen des Anhangs XVII der REACH-VO	20
4.2. Überprüfung der Anforderungen der CLP-VO	20
4.2.1. Ausgangszustandsbericht	20
4.2.2. Prüfung von Sicherheitsdatenblättern	21
4.3. Überwachung von Bioziden	21
4.3.1. Regelüberwachung Biozide.....	21
4.3.2. EuroBiocides III zu behandelten Waren im Biozidrecht.....	24
4.4. Überwachung von Farben und Lacken	25
4.5. Überwachung von Wasch- und Reinigungsmitteln	25
4.6. Überwachung von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen.....	27

4.6.1. Überwachung von Kältemittelanlagen	27
4.6.2. Erteilung von Betriebszertifikaten	29
4.7. Zusammenarbeit mit anderen Chemikalienbehörden	29
4.7.1. Datenaustausch mittels des Marktüberwachungssystems ICSMS.....	29
4.7.2. Internethandel	30
Glossar.....	31

Abkürzungsverzeichnis

AZB	Ausgangszustandsbericht
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BfC	Bundesstelle für Chemikalien
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
CLEEN	Chemicals Legislation European Enforcement Network (Netzwerk der Überwachungsbehörden)
CLP	Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (dt. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
ECHA	Europäische Chemikalien Agentur
E&K-Verzeichnis	Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis bei der ECHA http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database
EU	Europäische Union
H-Sätze	Hazard-Statement (Risikosätze; Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Gemischen)
HFKW	Halogenierte Fluor-Kohlenwasserstoffe
ICSMS	Information and Communication System for Market Surveillance (dt. Informations- und Kommunikationssystem zur Marktüberwachung)
IED	Industrial Emissions Directive (dt. Richtlinie über Industrieemissionen)
KOM	Europäische Kommission
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LES	Leckageerkennungssystem
LVwA	Landesverwaltungsamt
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
RAPEX	Rapid Exchange of Information System
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (dt. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RIPE	REACH Information Portal for Enforcement (RIPE) (dt. Informationsportal für den Vollzug)
R-Sätze	Risk-Statement (Risikosätze; Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Gemischen)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
VOC	Volatile Organic Compounds (dt. Flüchtige organische Verbindungen)
WDVS	Wärmedämmverbundsysteme
WRM	Wasch- und Reinigungsmittel

Zusammenfassung

Zentrales Ziel der Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen chemischen Produkten und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs. Den gesetzlichen Rahmen hierfür bildet die Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008.

Rechtliche Grundlagen der Chemikaliensicherheit bestehen in Deutschland hauptsächlich aus dem Chemikaliengesetz und aus zahlreichen unmittelbar geltenden europäischen Normen, insbesondere der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Auch im Jahr 2015 erfolgten sowohl anlassbezogene Überwachungen aufgrund von Anzeigen und Beschwerden als auch eine aktive Marktüberwachung durch Stichprobenkontrollen der im Handel befindlichen Stoffe und Gemische. Der Kontrolltätigkeit liegt dabei eine gefährdungsorientierte Auswahl zu Grunde und sie erfolgt in der Regel als Komplexinspektion. Marktüberwachung im Bereich Chemikalien heißt, Überwachung des allgemeinen Stoffrechts wie die Überprüfung der Einhaltung von Herstellungs-, Beschränkungs- und Inverkehrbringungsverboten oder von Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Marktüberwachung im Bereich Chemikalien heißt aber auch, die Überprüfung der Vorschriften des speziellen Stoffrechts wie zum Beispiel die Einhaltung spezieller Kennzeichnungsvorschriften von Bioziden oder deren Vermarktungsfähigkeit.

Den Überwachungsbehörden in Sachsen-Anhalt stehen für die harmonisierte Marktüberwachung zahlreiche Handlungsanleitungen und Vollzugshilfen zur Verfügung. Im Jahr 2015 ist eine weitere Vollzugshilfe zur Überprüfbarkeit der Anforderungen des Anhangs XVII der REACH-VO entstanden.

Im Bereich des speziellen Stoffrechts wurden im Jahr 2015 Biozide, mit Bioziden behandelte Waren, Farben- und Lacke sowie Wasch- und Reinigungsmittel kontrolliert. Besonderer Schwerpunkt war die Überwachung des Wasch- und Reinigungsmittelrechts. Im Bereich des speziellen Stoffrechts wurden ca. 800 Verbraucherprodukte einer detaillierten Prüfung unterzogen. Dabei wurde ein Drittel der Produkte beanstandet. Die Behörden ergriffen je nach Art der Verstöße gegen die rechtlichen Regelungen unterschiedliche Maßnahmen.

In der Regel forderten die Chemikalienbehörden die Unternehmen auf, die Mängel zu beseitigen. Für einen Teil der beanstandeten Produkte wurde ein Verkaufsverbot erteilt.

Eine länderübergreifende oder europaweite Marktüberwachung bietet sich vor allem dann an, wenn von bestimmten Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen eine flächendeckende Gefährdung vermutet wird oder wenn Überwachungsmaßnahmen zentral koordiniert werden sollen. So hat das Landesverwaltungsamt 2015 an zwei europäischen Überwachungsprojekten teilgenommen. Bei dem Projekt REACH-EN-FORCE 3 wurde die Erfüllung der Registrierungspflichten für Hersteller, Importeure und Alleinvertreter, die Stoffe/Gemische aus Nicht-EU-Staaten beziehen, überprüft. Das CLEEN-Projekt „EuroBiocides III“ diente insbesondere der Bekanntmachung der neuen Vorschriften für behandelte Waren im Biozidrecht.

1. Einleitung

Es gibt kaum einen Bereich unseres täglichen Lebens, in dem keine chemischen Stoffe Verwendung finden. Chemikalien werden in jedem Haushalt, bei der Gartenarbeit, auf der Arbeit oder im Urlaub im Hotel verwendet. Man findet sie als Stoff oder als Gemisch und auch in Erzeugnissen. Nicht alle Chemikalien sind ungefährlich. Aus diesem Grund ist es notwendig, an die Sicherheit im Umgang mit Chemikalien hohe Anforderungen zu stellen. Gefährliche Chemikalien können den Verbraucher unmittelbar bei der Verwendung schädigen, aber auch mittelbar, zum Beispiel durch den Eintrag dieser Stoffe in die Umwelt. Aus diesem Grund kommt dem Schutz der Verbraucher vor Gefährdungen durch unsichere Stoffe, Gemische und Erzeugnisse immer mehr Bedeutung zu.

2. Marktüberwachung im Bereich Chemikalien

Hersteller und Importeure sind verpflichtet, nur rechtskonforme Produkte auf den Markt zu bringen. Die bei der Herstellung von Produkten verwendeten Stoffe müssen registriert und damit zugelassen sein. Für gefährliche Chemikalien sind europaweit zahlreiche Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften festgelegt. Verbraucher müssen - zum eigenen Schutz und zum Schutz der Umwelt - über mögliche Gefahren, die von einem Produkt ausgehen können, ausreichend informiert werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser zahlreichen Vorschriften ist Aufgabe der Marktüberwachung im Bereich Chemikalien.

2.1. Ziel der Marktüberwachung

Die Herstellung, Verwendung und auch das Inverkehrbringen von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen kann verboten, beschränkt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Produkte, die die chemikalienrechtlichen Vorschriften nicht erfüllen, sind nicht vermarktungsfähig.

Das Ziel der Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit besteht darin, Stoffe, Gemische und Erzeugnisse entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung zu überwachen und Risiken für Umwelt und Gesundheit zu minimieren. Neben dem Schutz von Gesundheit und Umwelt dient die Marktüberwachung von Chemikalien auch dem freien Warenverkehr. Durch die Kontrolle der Marktzugangsbedingungen soll ein fairer Wettbewerb der Marktteilnehmer ermöglicht werden.

Das Inverkehrbringen von nicht vorschriftskonformen Chemikalien und Erzeugnissen soll möglichst effektiv unterbunden werden. Es sollen schnelle und wirksame Nachbesserungen bei weniger gravierenden Mängeln durchgesetzt werden. Dabei sollten die Maßnahmen der Marktüberwachung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Verbreitung eines Stoffes, eines Gemisches oder eines Erzeugnisses in der Warenkette einsetzen.

Eine umfassende Marktüberwachung beinhaltet sowohl aktive als auch reaktive Elemente. Während sich die reaktive Marktüberwachung mit konkreten Verdachtsfällen auf Verstöße gegen die chemikalienrechtlichen Vorschriften befasst, wird die Überwachungsbehörde bei der aktiven Marktüberwachung ohne konkreten äußeren Anlass tätig. Insbesondere die aktive Marktüberwachung ist ein unerlässlicher Bestandteil der chemikalienrechtlichen Überwachung. Erkenntnisse aus der reaktiven Marktüberwachung fließen in die Planung der aktiven Marktüberwachung ein.

Die Gewährleistung des freien Warenverkehrs ausschließlich sicherer Produkte ist sowohl im Interesse der Verbraucher als auch im Interesse der Wirtschaftsakteure.

Die Gefahrenermittlung, Risikobewertung und Gefährdungsbegrenzung ist zentrales Anliegen des europäischen und auch des nationalen Chemikalienrechts.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes ist ein Ziel der Europäischen Union (EU). Verbraucher aller Mitgliedstaaten haben Anspruch auf das gleiche Schutzniveau hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz.

Die Überwachung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowohl durch Hersteller, Importeure und Verwender als auch den Groß- und Einzelhandel wird in zahlreichen Verordnungen und Richtlinien geregelt.

Einen gemeinsamen Rahmen dafür bildet die seit dem 1. Januar 2010 geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹, die sogenannte Marktüberwachungsverordnung. Im Kapitel III der Verordnung wird der Rechtsrahmen für die gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten festgelegt.

Folgende harmonisierte chemikalienrechtliche Vorschriften der EU unterliegen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006² (REACH-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³ (CLP-VO)
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012⁴ (Biozid-VO)
- Richtlinie 2004/42/EG⁵ (Decopaint-RL)
- Verordnung (EU) Nr. 517/2014⁶ (F-Gase-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004⁷ (DetergV)

Die chemikalienrechtlichen Harmonisierungsvorschriften für Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung schaffen damit einheitliche Marktzugangsvoraussetzungen, die das Vertrauen in die am Markt befindlichen Chemikalien stärken und für Chancengleichheit der Marktteilnehmer sorgen.

2.2.1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH-VO

Mit der REACH-VO ist eine einzige für alle Chemikalien geltende Regelung gelungen, die mehr als 40 Richtlinien und Verordnungen ersetzt hat.

Mit ihr wurde ein System zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe geschaffen. Hersteller oder Importeure von Stoffen sind durch die REACH-VO verpflichtet, die mit der Verwendung verbundenen Risiken zu bewerten und Maßnahmen zur Beherrschung der erkannten Risiken zu treffen.

Chemische Stoffe, die in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden, sind in einer zentralen Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu registrieren. Hierfür muss der Hersteller/Importeur Angaben zu Eigenschaften und Verwendungen der chemischen Stoffe sowie zum sicheren Umgang mit diesen Stoffen übermitteln. Die Verordnung schreibt vor, dass alle Registranten für ein und denselben Stoff einen gemeinsamen Antrag auf Registrierung stellen und dabei notwendige Daten gemeinsam nutzen. Entlang der gesamten Lieferkette werden Informationen zur sicheren Verwendung und Beförderung, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und im Brandfall sowie toxikologische und umweltbezogene Angaben für den jeweiligen Stoff übermittelt.

Nachgeschaltete Anwender müssen auf der Grundlage der ihnen vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen die Sicherheit bewerten und im Anschluss geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung treffen.

Ein weiteres Grundelement der REACH-VO ist neben der Registrierung von Stoffen die Bewertung der eingereichten Daten. Dabei sind zwei Arten von Bewertungen durch die Agentur vorgesehen: die Dossierbewertung und die Stoffbewertung. Mit der Dossierbewertung werden zwei Ziele verfolgt: die Vermeidung unnötiger Wirbeltierversuche und die Prüfung der Konformität der eingereichten Registrierungsdaten.

Stoffe, bei denen vermutet wird, dass sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, können von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ebenfalls bewertet werden, um festzustellen, ob weitere Informationen erforderlich sind. Das kann dazu führen, dass Stoffe dem Zulassungs- bzw. Beschränkungsverfahren unterzogen werden oder deren Einstufung und Kennzeichnung harmonisiert wird.

Überwachung:

- Einhaltung des Prinzips „Ohne Daten kein Markt“ – Registrierungspflichten
- Überprüfung der Informationspflichten entlang der Lieferkette (Sicherheitsdatenblatt)
- Überprüfung der Einhaltung von Beschränkungen und Zulassungsbedingungen
- Durchsetzung der Mängelbeseitigung, die die ECHA im Rahmen der Dossierbewertung festgestellt hat

2.2.2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-VO

Ein einheitliches Einstufungs- und Kennzeichnungssystem hat zum Ziel, Arbeitnehmer und Verbraucher über die mit den chemischen Stoffen verbundenen Gefahren zu informieren. Die CLP-Verordnung definiert harmonisierte Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen.

Unternehmen sind verpflichtet, ihre gefährlichen Stoffe und Gemische vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe muss in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (E&K-Verzeichnis) der ECHA gemeldet werden.

Im Rahmen des Einstufungsprozesses gemäß CLP-Verordnung wird die Gefährlichkeit eines Stoffes oder Gemisches anhand einschlägiger Kriterien beurteilt und der Stoff oder das Gemisch entsprechenden Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien zugeordnet (physikalisch-chemische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren). Des Weiteren legt die Verordnung die Elemente der Kennzeichnung fest, mit deren Hilfe die Kenntnisse über mögliche Gefahren innerhalb der Lieferkette übermittelt werden. Zentrale Kennzeichnungselemente sind die Identität des Lieferanten, der Name des Stoffes oder des Gemischs, die Gefahrenpiktogramme, Signalwörter sowie die Gefahren- und Sicherheitshinweise.

Gefährliche Stoffe und Gemische müssen so verpackt sein, dass der Inhalt nicht austreten kann. Verpackungsmaterialien müssen gegen den Inhalt beständig und die Verschlüsse dicht sein. In bestimmten Fällen sind kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise erforderlich.

Überwachung:

- Plausibilitätsprüfung der Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische
- Überprüfung von Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische
- Prüfung der erfolgten Meldung in das E&K-Verzeichnis

2.2.3. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 – Biozid-VO

Zur Bekämpfung von Schädlingen oder zum Schutz von Materialien werden Biozidprodukte eingesetzt. Da aufgrund der Eigenschaften solcher Produkte ein Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt ausgehen kann, müssen die darin enthaltenen Wirkstoffe genehmigt werden. Sobald ein Wirkstoff genehmigt ist, müssen Unternehmen eine Zulassung für ihre Produkte beantragen. Weitere Regelungsinhalte betreffen biozid behandelte Waren und die Verwendung von in situ hergestellten Wirkstoffen. Die Biozidverordnung stellt zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung von Biozidprodukten und behandelten Waren.

Nationale Regelungen:

Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV⁸

Überwachung:

- Überprüfung der speziellen Kennzeichnungsvorschriften für Biozide und biozid behandelte Waren
- Überprüfung der Vermarktungsfähigkeit von Bioziden und biozid behandelten Waren

2.2.4. Richtlinie 2004/42/EG – Decopaint-RL

Für bestimmte Luftschadstoffe einschließlich flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) wurden Emissionshöchstmengen festgelegt. VOC (häufig Lösungsmittel) gehören zu den Ozon-Vorläufersubstanzen, d. h. sie unterstützen in Verbindung mit anderen Luftschadstoffen die Bildung von bodennahem Ozon, das insbesondere als Sommersmog bekannt ist. Bei der Emissionsbegrenzung müssen eine Reihe unterschiedlicher Kategorien von Quellen betrachtet werden. Wenn es möglich ist, können Emissionen durch geeignete anlagentechnische Mittel bei der Verwendung organischer Lösemittel begrenzt werden. Dort wo dies nicht möglich ist, muss durch neue Rezepturen der einzusetzenden Produkte der Gehalt an Lösemitteln reduziert werden. Die Decopaint-RL gliedert die wichtigsten Bauanstrichmittel, die für die Verarbeitung durch Handwerk und Verbraucher bestimmt sind, in 12 Produktkategorien und legt für die Typen „Wasserbasiert“ und „Lösemittelbasiert“ Grenzwerte fest.

Nationale Regelungen:

Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV⁹

Überwachung:

- Überprüfung der speziellen Kennzeichnungsvorschriften für lösemittelhaltige Lacke und Farben
- Überprüfung der Einhaltung der VOC-Grenzwerte

2.2.5. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 – DetergV

Die Detergentien-Verordnung dient einem besseren Schutz der aquatischen Umwelt vor den in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Tensiden. Die Verordnung regelt die Prüfverfahren für die biologische Abbaubarkeit der in diesen Mitteln enthaltenen Tenside. In Deutschland müssen Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln vor Inverkehrbringen des Produktes dem Bundeinstitut für Risikobewertung (BfR) ein Datenblatt mit Angaben über alle Inhaltsstoffe zur Verfügung stellen.

Wasch- und Reinigungsmittel, die an die Allgemeinheit verkauft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Verordnung enthält eine Liste der ab einem Anteil von 0,2 % zu deklarierenden Inhaltsstoffe und der eingesetzten Gewichtsanteile (z. B. unter 5%, zwischen 5 und 15 % oder mehr als 30%) sowie eine Liste der Bestandteile, die unabhängig von ihrer Konzentration anzugeben sind. Weiterhin wird geregelt, dass Konservierungsmittel unabhängig von ihrer Konzentration anzugeben sind. Enthält das Wasch- und Reinigungsmittel Allergien auslösende Duftstoffe, sind diese ebenfalls anzugeben. Insbesondere für Allergiker stellt diese Verpflichtung eine deutliche Hilfe bei der Auswahl eines Wasch- oder Reinigungsmittels dar.

Zusätzlich zu der Kennzeichnung auf der Verpackung müssen Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln im Internet für den Privatverbraucher Informationen über die Inhaltsstoffe ihres Produktes in Form eines Datenblattes (Verzeichnis der Inhaltsstoffe) veröffentlichen.

Nationale Regelungen:

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG¹⁰

Überwachung:

- Überprüfung der speziellen Kennzeichnungsvorschriften für Wasch- und Reinigungsmittel
- Kontrolle der Veröffentlichung der Verzeichnisse über die Inhaltsstoffe
- Plausibilitätsprüfung der Angaben zu den Inhaltsstoffen
- Kontrolle der Meldepflichten

2.2.6. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009¹¹

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sieht die Europäische Union (EU) den schrittweisen Ausstieg aus den ozonabbauenden Stoffen vor. Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 regelt Produktion, Ein- und Ausfuhr, Verkauf, Verwendung, Rückgewinnung, Aufarbeitung und Zerstörung von ozon-abbauenden Stoffen. Die „geregelten Stoffe“ (z. B. Halone) sind im Anhang der Verordnung zu finden. Die Herstellung, das Inverkehrbringen sowie die Verwendung von geregelten Stoffen sind im Allgemeinen verboten. Unter eindeutig festgelegten Bedingungen sind Ausnahmen möglich. Ein Eingriff in den Kältemittelkreislauf von Kältemittelanlagen, die mit geregelten Stoffen betrieben werden, ist seit 1. Januar 2015 verboten.

Nationale Regelungen:

Chemikalien-Ozonschichtverordnung¹² – ChemOzonSchichtV

Überwachung:

- Kontrolle von Pflichten der Betreiber von Kältemittelanlagen mit geregelten Stoffen; insbesondere Verbot des Eingriffs in den Kältemittelkreislauf
- Berichterstattung über kritische Verwendungszwecke
- Anerkennung und Bescheinigung von Fortbildungsveranstaltungen
- Entgegennahme der Anzeige von Schulungsmaßnahmen

2.2.7. Verordnung (EU) Nr. 517/2014– F-Gase-VO

Ziel der Verordnung ist die Minimierung von Emissionen bestimmter fluorierte Treibhausgase (HFKW). HFKW werden u.a. als Kühlmittel eingesetzt. Betreiber solcher Anlagen haben alle Maßnahmen zu ergreifen, Emissionen zu verhindern. Aus diesem Grund müssen solche Anlagen mindestens einmal jährlich auf Dichtheit geprüft werden. Größere Anlagen müssen zusätzlich mit einem Leckage-Erkennungssystem (LES) ausgestattet sein. Die Verordnung regelt Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten für die Betreiber solcher Anlagen. Personal, das die Überprüfung auf Dichtheit, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufbereitung und die Zerstörung fluorierte Gase durchführt muss über eine Sachkunde verfügen. Unternehmen, die solche Tätigkeiten durchführen benötigen ebenfalls eine entsprechende Zertifizierung.

Nationale Regelungen:

Chemikalien-Klimaschutzverordnung¹³ – ChemKlimaschutzV

Überwachung:

- Kontrolle Pflichten der Betreiber von Kältemittelanlagen mit fluorierten Treibhausgasen
- Zertifizierung von Unternehmen, die zertifizierungspflichtige Tätigkeiten durchführen
- Anerkennung und Bescheinigung von Fortbildungsveranstaltungen
- Entgegennahme der Anzeige von Schulungsmaßnahmen

2.2.8. Chemikaliengesetz¹⁴ – ChemG

Das Chemikaliengesetz ist das zentrale Regelwerk des deutschen Chemikalienrechts. Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische. Es setzt die europäischen Regelungen um, wie z. B. die REACH-VO, die CLP-VO und auch die Biozidverordnung. Das Chemikaliengesetz legt die Aufgaben der Bundesbehörden bei der Umsetzung der europäischen Normen, die Mitteilungspflichten zu Stoffen, Ermächtigungen zu Verboten / Beschränkungen sowie Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten fest. Die Durchführung von Stoffprüfungen nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP) wird ebenfalls im Chemikaliengesetz geregelt.

2.2.9. Chemikalien-Verbotsverordnung¹⁵ – ChemVerbotsV

Die Chemikalien-Verbotsordnung (ChemVerbotsV) regelt Beschränkungen für das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Den Inverkehrbringern obliegt eine Reihe von Pflichten, so beispielsweise behördliche Erlaubnispflichten, Anzeigepflichten, Aufzeichnungspflichten oder auch Sachkundenachweise. Für eine Anzahl von Stoffen

ist ein Selbstbedienungsverbot oder ein Verbot zur Abgabe über das Internet vorgeschrieben.

Überwachung:

- Einhaltung der Abgabevorschriften
- Erteilung von Sachkundenachweisen
- Erteilung von Erlaubnissen
- Entgegennahme von Anzeigen

2.3. Zuständigkeiten in Sachsen-Anhalt

Um eine einheitliche Marktüberwachung zu gewährleisten, wurden alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) verpflichtet, staatliche Stellen zur Überwachung des Binnenmarktes aufzubauen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Festlegungen dazu sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthalten.

Die Zuständigkeiten der Behörden für den Vollzug des Chemikaliengesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union sind in Sachsen-Anhalt in der „Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Chemikalienrecht (ChemZustVO)“¹⁶ geregelt.

Für die Überwachung von Chemikalien ergeben sich in Sachsen-Anhalt folgende Zuständigkeiten:

Aufgaben des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)

Das LAU als Fachbehörde des MLU wertet bedarfsbezogen das aktuelle Fachwissen aus, ist verantwortlich für konzeptionelle Arbeiten wie die Erstellung von Handbüchern, Leitfäden oder die zentrale Bereitstellung von Stoffdaten als Teil des Umweltinformationssystems.

Dem LAU wurden folgende Aufgaben übertragen:

- a. REACH-Koordinierungsstelle Sachsen-Anhalt:
Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen der Bundstelle für Chemikalien (BfC) sowie die Weiterleitung von Informationen an die BfC nach § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 Chemikaliengesetz
- b. REACH-CLP-Biozid-Auskunftsstelle Sachsen-Anhalt:
Die REACH-CLP-Biozid-Auskunftsstelle bietet Unternehmen und Behörden Unterstützung bei der Umstellung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an die Vorschriften der CLP-Verordnung, der Anwendung der Übergangs- und neuen Vorschriften der Biozidverordnung und des Chemikaliengesetzes sowie bei der Umsetzung der REACH-VO an.

Aufgaben des Landesverwaltungsamtes (LVvA)

Dem Landesverwaltungsamt als obere Chemikaliensicherheitsbehörde obliegt der Vollzug des Chemikaliengesetzes und des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, der daraufhin erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU bei den

Herstellern, Importeuren sowie im Groß- und Fachhandel. Das LVwA übt die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte aus.

Das Landesverwaltungsamt als Vollzugsbehörde der REACH-Verordnung in Sachsen-Anhalt hat folgende Pflichten, die sich für die Hersteller/Importeure sowie die Akteure in der Lieferkette, d.h. Händler, Produzenten bzw. Lieferanten von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen ergeben, zu kontrollieren:

- Registrierung von Stoffen (Titel II)
- Gemeinsame Nutzung von Daten und Vermeidung unnötiger Versuche (Titel III)
- Informationen in der Lieferkette (Titel IV)
- Nachgeschaltete Anwender (Titel V)
- Zulassung (Titel VII)
- Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Titel VIII)

Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Chemikaliensicherheitsbehörden sind, mit Ausnahme des Arbeitsschutzes, für den Vollzug des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitsschutz und zum Schutz der Umwelt im Bereich des Einzelhandels und des Verbrauchers zuständig.

3. Planung und Durchführung der Marktüberwachung in Sachsen-Anhalt

Die Überwachungsbehörden im Bereich Chemikaliensicherheit planen die Überwachungsaktionen eigenständig. Unabhängig von der Regelüberwachung erfolgt eine jährliche Schwerpunktaktion zur Marktüberwachung des speziellen Stoffrechts (z. B. zum Wasch- und Reinigungsmittelrecht). Diese Schwerpunktaktionen werden vom Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) vorbereitet. Die Mitarbeiter der Überwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte werden in Workshops auf die Schwerpunktaktion vorbereitet. In diesen Schulungsveranstaltungen werden die Rechtsgrundlagen einschließlich der aktuellen Änderungen im Stoffrecht vorgestellt. Zur Überwachung wurden in Sachsen-Anhalt zahlreiche Vollzugshilfen erstellt, die verbindlich von den Behörden zu verwenden sind.

Die von den Überwachungsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und des Landesverwaltungsamts erhobenen Daten werden im Landesverwaltungsamt erfasst, zusammengestellt und ausgewertet. Die Ergebnisse des Jahres 2015 werden im vorliegenden Bericht veröffentlicht.

3.1. Handbuch/Leitfäden/Checklisten

Zur Harmonisierung der Marktüberwachung im Bereich Chemikalien in Sachsen-Anhalt steht den Überwachungsbehörden als Handlungsanleitung ein „Handbuch zur chemikalienrechtlichen Überwachung“ zur Verfügung. Das Handbuch erläutert die Grundzüge der Marktüberwachung sowie die zugehörigen Rechtsgrundlagen einschließlich der sich daraus ableitenden Aufgaben. Zu jedem speziellen Stoffrecht sind dem Handbuch ein Leitfaden sowie eine Checkliste beigelegt.

Zu folgenden Bereichen des speziellen Stoffrechts wurden Leitfäden und Checklisten erstellt:

- Allgemeine gefährliche Stoffe und Gemische
- Biozide

- behandelte Waren
- Farben und Lacke
- ozonschichtschädigende Stoffe / fluorierte Treibhausgase,
- Wasch- und Reinigungsmittel

In den einzelnen Leitfäden werden die jeweiligen Rechtsgrundlagen anschaulich erläutert. Die sich daraus ableitenden Pflichten der Wirtschaftsakteure (z. B. Hersteller, Einzelhändler) werden beschrieben und anhand von Beispielen untersetzt. Unterliegen Produkte mehreren Rechtsbereichen, wird darauf verwiesen (z. B. WRM mit biozider Wirkung).

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Überwachung zu gewährleisten, wurden Checklisten entwickelt, die bei der Überwachung verbindlich zu verwenden sind. Die Checklisten haben einen einheitlichen Aufbau. Die Abfragen sind logisch aufeinander abgestimmt und in der Regel mit ja oder nein zu beantworten. Neben den Rechtsgrundlagen enthalten die Checklisten hilfreiche Hinweise und Kommentare für die Überwachung. Am Ende jedes Fragebogens findet sich ein Fazit aus dem hervorgeht, ob das zu prüfende Unternehmen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder ob ggf. behördliche Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden müssen. Die Ergebnisse der Überwachung werden von den Behörden in den Checklisten erfasst und zur Auswertung an das Landesverwaltungsamt übermittelt.

3.2. Leitfaden REACH

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat die Erstellung eines Leitfadens für die Überwachungsbehörden in Sachsen-Anhalt zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten von Herstellern / Inverkehrbringern unter REACH in Auftrag gegeben. Ergebnis ist eine praxisorientierte Vollzugshilfe.

Der Leitfaden besteht aus einem Ablaufschema und sich daraus ergebenden Checklisten. Das Ablaufschema ist mehrdimensional (‚Produkte‘, ‚Wirtschaftsakteure‘ und ‚Pflichten aus den entsprechenden Titeln der REACH-Verordnung‘) aufgebaut. Je nach Problemstellung der Überwachung ist ein Einstieg von jeder beliebigen Dimension aus möglich. Durch einfache ja/nein- Entscheidungen gelangt man schnell entweder zu einem weiteren anzuwendenden Entscheidungsbaum oder zu einem Ausstiegspunkt. Zur Entscheidungsfindung dienen kurze Kommentare und Hinweise. Teilweise sind Links zu Hintergrunddokumenten hinterlegt. Zusätzlich finden sich Verweise auf die Rechtsgrundlagen. Am Ausstiegspunkt erhält man Hinweise, welche Checklisten zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten herangezogen werden müssen. Die Fragen innerhalb der Checklisten sind logisch aufeinander aufgebaut und in der Regel mit ja oder nein zu beantworten. In Hinweisen finden sich auch Verweise auf betriebsinterne Dokumente, die zur Plausibilitätsprüfung herangezogen werden können, sowie Verweise auf eine mögliche Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsbehörden (spezifisch für Sachsen-Anhalt). Am Ende jedes Fragebogens befindet sich ein Fazit aus dem hervorgeht, ob das zu prüfende Unternehmen seinen Pflichten nachgekommen ist oder ob ggf. behördliche Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden müssen.

3.3. Handreichung zur Überwachung des Anhangs XVII der REACH-VO

Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wurde gemeinsam mit einem externen Unternehmen eine „Handreichung zur Überprüfbarkeit der Anforderungen des Anhang XVII der REACH-VO“ erarbeitet. Ergebnis ist eine praxisorientierte Vollzugshilfe.

Die Handreichung beinhaltet eine tabellarische Auflistung aller relevanten Einträge bzw. Untereinträge des Anhangs XVII, die in den Bereich der Chemikaliensicherheit fallen. Die Auflistung der Untereinträge enthält allgemeine und spezifische Beschränkungen einerseits bezogen auf die Stoffe/Stoffgruppen und andererseits auf deren Verwendungen und ist wie folgt gegliedert:

- Allgemeinsprachliche Formulierung der Beschränkung
- Benennung der Stoffe/Stoffgruppen einschließlich Identifikatoren
- Grenzwerte/Bezugsgrößen/Art der Beschränkung

Beschränkungen für Produkte, die unter die Regelungen für Bedarfsgegenstände gemäß § 2 Abs. 6 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch¹⁷ fallen, wurden gesondert erfasst.

Diese Übersicht wurde um folgende Informationen erweitert:

- Produkte/Erzeugnisse
Hier werden typische gebrauchsfertige Produkte für die breite Öffentlichkeit (Verbraucher) und berufsmäßige Verwender (z. B. Handwerker) aufgelistet, die diese Stoffe oder Gemische enthalten können und im Groß- und Einzelhandel angeboten werden. Des Weiteren werden Hinweise und Kennzeichnungsmerkmale benannt, die zur Auswahl relevanter Produkte herangezogen werden können.
- Parameter, Prüfverfahren/-methoden
Zur Überprüfung der Einhaltung der Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII der REACH-VO können durch die Behörden chemische Analysen veranlasst werden. Im Rahmen des Projektes wurden die zu prüfenden Analysenparameter sowie geeignete Prüfverfahren/-methoden identifiziert.

3.4. Austausch mit anderen Behörden

Eine länderübergreifende oder europaweite Marktüberwachung bietet sich vor allem an, wenn von bestimmten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen eine flächendeckende Gefährdung vermutet wird oder wenn Überwachungsmaßnahmen zentral koordiniert werden sollen. Für den Informationsaustausch der Behörden über gefährliche Produkte stehen den Marktüberwachungsbehörden verschiedene Instrumente zum Austausch von Informationen über gefährliche oder potentiell gefährliche Verbrauchsgüter zur Verfügung.

3.4.1. ICSMS¹⁸

Das ICSMS (Information and Communication system for Market Surveillance) ist ein Marktüberwachungsinstrument. Es soll den Austausch der Marktüberwachungsbehörden in Europa über unsichere Produkte erleichtern und interessierten Verbrauchern als Informationsplattform dienen.

Das System besteht aus einem öffentlichen und einem internen Bereich. Der öffentliche Bereich bietet Verbrauchern Informationen zu gefährlichen Produkten, über Rückrufaktionen von unsicheren Produkten oder auch Hinweise zu Plagiaten. Auch Verbraucher haben hier die Möglichkeit, Produkte zu melden. Die Behörden prüfen dann diese Hinweise. Der interne Teil schafft die Grundlage für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden. Nicht konforme oder unsichere Produkte können schnell und flächendeckend vom Markt genommen werden, Doppel- und Mehrfachuntersuchungen werden vermieden.

In Sachsen-Anhalt sind die für die Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit zuständigen Behörden an das System angeschlossen.

3.4.2. RAPEX¹⁹

RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist ein europäisches Schnellwarnsystem für Verbraucherprodukte, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen. Die einzelnen Meldungen werden einmal pro Woche aktualisiert. Das System stellt sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen und getroffene Maßnahmen rasch an die Behörden der Mitgliedstaaten sowie an die Europäische Kommission (KOM) weitergeleitet werden.

Im Bereich der stofflichen Marktüberwachung hat Baden-Württemberg die Aufgabe der zentralen Erstermittlung von RAPEX-Meldungen aus dem Bereich der stofflichen Marktüberwachung übernommen. Es werden täglich aus allen eingehenden RAPEX-Meldungen die Meldungen herausgesucht, die einen Rechtsbereich der stofflichen Marktüberwachung betreffen. Von diesen Meldungen werden im Anschluss nur noch Meldungen von Produkten berücksichtigt, die in Deutschland vertrieben werden. Diese Meldungen werden anschließend kategorisiert in „Sofortmaßnahmen“, „Maßnahmen“, „keine Maßnahmen“. Im Fall von „Sofortmaßnahmen“ wird allen Bundesländern ein Marktüberwachungsauftrag (MÜA) erteilt, im Fall von „Maßnahmen“ wird versucht, den jeweiligen Hersteller/Importeur zu ermitteln und es ergehen Marktüberwachungsaufträge an einzelne Bundesländer. Im Fall von „Sofortmaßnahmen“ bzw. „Maßnahmen“ wird der MÜA den benannten Ansprechpartnern der Bundesländer per E-Mail erteilt. Ansprechpartner für Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt.

4. Ergebnisse der Marktüberwachung im Bereich Chemikalien

Unter der Marktüberwachung von Chemikalien wird primär die Überwachung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne des § 3 Chemikaliengesetz durch Hersteller, Einführer und Verwender sowie den Groß- und Einzelhandel verstanden.

Für den Vollzug der Marktüberwachung im Bereich Chemikalien sind in Sachsen-Anhalt sowohl das Landesverwaltungsamt als auch die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Zur Harmonisierung der Marktüberwachung im Bereich Chemikalien wurden für die Marktüberwachungsbehörden in Sachsen-Anhalt zahlreiche Vollzugshilfen entwickelt, die sich im Praxistest schon vielfach bewährt haben und einen einheitlichen und effektiven Vollzug ermöglichen.

4.1. Überwachung der Anforderungen der REACH-VO

Die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und wurde zur Straffung und Verbesserung der zuvor geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU erlassen. Die Neuregelungen dieser Verordnung stellen sowohl die Industrie als auch die zuständigen Behörden vor neue Herausforderungen.

Grundsätzlich gilt die REACH-Verordnung für alle Stoffe. Sie enthält Bestimmungen über Stoffe und Gemische an sich sowie zu Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung der Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. Unter Berücksichtigung der vermarkteten Mengen bzw. der erwarteten Gefährlichkeit der Stoffe variieren jedoch die konkreten Anforderungen zeitlich und vom Umfang der erforderlichen Daten. So ergeben sich in Ab-

hängigkeit vom Mengenband und der Einstufung der Stoffe bzw. der Rolle des Akteurs in der Lieferkette unterschiedliche Melde- und Registrierungspflichten sowie allgemeine Informationspflichten innerhalb der Wertschöpfungskette.

Analog zu den Pflichten der Hersteller/ Inverkehrbringer gemäß der REACH-Verordnung ergeben sich auch für die nach Chemikaliengesetz zuständigen Behörden vielfältige Aufgaben bezüglich der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

4.1.1. Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 3

Im Sinne eines einheitlichen Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist ein bundes- und europaweit einheitliches Vorgehen der Überwachungsbehörden anzustreben. Zur Verwirklichung dieser Ziele wurde ein Konzept zur Überwachung der Einhaltung der REACH-Bestimmungen entwickelt. In Form von EU-weiten Überwachungsprojekten wurde damit begonnen dieses umzusetzen.

Zur einheitlichen Organisation und Durchführung der Projekte werden jeweils ein Handbuch, entsprechende Fragebögen für die Überwachung vor Ort sowie Berichtsformulare vom REACH-Forum zur Verfügung gestellt und von den Inspektoren genutzt. Die Inspektoren haben die Möglichkeit, vor Projektbeginn an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.

Sachsen-Anhalt hat sich am 3. koordinierten Überwachungsprojekt des Forums „REACH-EN-FORCE 3“ (REF-3) zur praktischen Umsetzung der REACH-VO beteiligt.

Das Überwachungsprojekt zielte hauptsächlich darauf ab, die Erfüllung der Registrierungspflichten für Hersteller, Importeure und Alleinvertreter zu überprüfen, die Stoffe/Gemische aus Nicht-EU-Staaten beziehen.

Aus den erfassten Zollanmeldungen wurden insbesondere Anmeldungen, die unter die Warennummern der Kapitel 28 (Anorganische chemische Erzeugnisse) und 29 (Organische chemische Erzeugnisse) des Zolltarifs fallen, kontrolliert.

Für Sachsen-Anhalt wurden ca. 2.900 Zollanmeldungen übermittelt und ausgewertet, die 94 Unternehmen, davon 1 Alleinvertreter, betrafen und ca. 300 verschiedene Stoffe/Gemische beinhalteten.

Darunter befanden sich auch nach Artikel 2 der REACH-Verordnung von der Registrierung ausgenommene Stoffe/Gemische wie:

- Stoffe für Arzneimittelherstellung, Wirkstoffe für Arzneimittel,
- Stoffe für Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung,
- Fette, Fettsäuren sowie
- Polymere.

Die Auswertung der Daten erfolgte zunächst durch Recherchen in der ECHA-Datenbank RIPE. Für 33 der Empfänger-Firmen konnte auf diesem Weg nicht geklärt werden, ob für die verschiedenen Stoffe/Gemische (Vor-)Registrierungen vorlagen. Die Unternehmen wurden aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. 11 dieser Unternehmen, darunter ein Alleinvertreter, wurden im Rahmen des Projektes durch eine Vor-Ort-Inspektion kontrolliert. Es wurden die Registrierungspflichten sowohl für die hergestellten als auch für die importierten Stoffe überprüft. Von den ca. 140 durch diese 11 Firmen importierten Stoffe/Gemische waren zu 25 Stoffen Nachfragen erforderlich.

Für alle importierten Stoffe/ Gemische konnten die Registrierungsnachweise erbracht werden.

4.1.2. Überprüfung der Anforderungen des Anhangs XVII der REACH-VO

Im Rahmen eines Überwachungsprojektes wurden chemische Analysen nach den Prüfvorschriften der Norm DIN ISO 38407 F9 zur quantitativen Erfassung der Gehalte an Benzol und Toluol in Klebstoffen, Farbstoffen und Verdünnern durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden insgesamt 30 gebrauchsfertige Proben der Warengruppen Klebstoffe, Farbstoffe und Verdüner in Form von dicht verschlossenen Gebinden (mindestens 10 g) aus dem Handel entnommen. Zusätzlich wurde für jedes Produkt das Sicherheitsdatenblatt auf Plausibilität geprüft. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in einzelnen Prüfberichten detailliert beschrieben. Auf der Basis der gewonnenen Analyseergebnisse erfolgte eine Bewertung der Einhaltung der in Anhang XVII der REACH-VO vorgegebenen Grenzwerte für Benzol und Toluol.

Ergebnisse

In keiner der untersuchten Proben konnte Benzol nachgewiesen werden. Bei 11 Proben wurde Toluol (0,026 - 2,9 Gew-%) gefunden. Bei diesen Proben handelte es sich um Verdüner. Der Eintrag 48 des Anhangs XVII der REACH-VO gibt Toluol-Grenzwerte für Farbsprühdosens und Kleber vor - nicht für Verdüner. Daher wurde in keiner der 30 Proben eine Grenzwertüberschreitung der Gehalte an Toluol oder Benzol nachgewiesen.

4.2. Überprüfung der Anforderungen der CLP-VO

Die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen legt einheitliche Regeln für die Bewertung der Gefährlichkeit von chemischen Stoffen fest (Einstufung). Aufgrund dieser Einstufungen müssen Kennzeichnungen in Form von Piktogrammen und Gefahrenhinweisen auf der Verpackung angebracht werden.

Die Angaben müssen im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der EU enthalten sein. Seit dem 1. Dezember 2010 gilt die CLP-Verordnung für Stoffe und seit dem 1. Juni 2015 auch für Gemische. Die Übergangsfrist für Lagerbestände von Gemischen mit alter Kennzeichnung gilt bis zum 1. Juni 2017. Bis dahin dürfen noch Lagerbestände mit alter Kennzeichnung verkauft werden.

4.2.1. Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen²⁰ (IED oder IE-RL) wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen²¹ in deutsches Recht umgesetzt. IED-Anlagen, z. B. aus den Branchen Energiewirtschaft, chemische Industrie oder Metallherzeugung, werden im Anhang 1 der 4. BImSchV²² definiert. Betreiber von IED-Anlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Anlagengenehmigung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Der AZB soll Informationen über den aktuellen Zustand von Boden und Grundwasser liefern und bei Anlagenstilllegung als Grundlage zur Identifikation von Boden- und Grundwasserverschmutzung dienen.

Die Bestimmung relevanter gefährlicher Stoffe / Gemische ist für die Erstellung eines AZB ein wesentlicher Prüfungsschritt. Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz²³ (BImSchG) wird von der Chemikalienbehörde geprüft, ob es sich bei den gehandhabten Stoffen um gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1272/2008 handelt.

Ergebnisse

Im Jahr 2015 wurden in 22 Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG 342 Stoffe bzgl. der Einstufung als gefährliche Stoffe i. S. der CLP-Verordnung beurteilt. Dies erfolgte durch Einsichtnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis und durch Prüfung von beigefügten Sicherheitsdatenblättern (SDB).

4.2.2. Prüfung von Sicherheitsdatenblättern

In der REACH-VO sind der Inhalt und das Format der Sicherheitsdatenblätter festgelegt. Es werden Vorgaben für die Kommunikation zwischen Lieferanten und Kunden über die sichere Verwendung von Stoffen und Gemischen definiert. Das Sicherheitsdatenblatt stellt damit für den Abnehmer von Stoffen und Gemischen eine wesentliche Informationsquelle zur Ableitung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen dar.

Bezüglich des Inhalts und der Form des Sicherheitsdatenblatts gibt es zahlreiche Änderungen, die seit Ende 2010 bis Mitte 2015 von den Herstellern schrittweise umgesetzt werden mussten (Änderungsverordnung (EG) Nr. 453/2010 der REACH-VO²⁴).

Ergebnisse

Die Prüfung der Sicherheitsdatenblätter erfolgt im Zuge aktiver und reaktiver Vollzugsaktivitäten.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 68 Sicherheitsdatenblätter von Stoffen und Gemischen im Rahmen der Marktüberwachung, bei Betriebskontrollen oder im Rahmen der Prüfung von Antragsunterlagen überprüft.

In zwei Fällen konnte der Hersteller/Importeur kein deutschsprachiges SDB zur Verfügung stellen. Bei ca. 15% der geprüften SDB stimmten die Angaben auf dem Etikett des zugehörigen Produktes nicht mit den Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt überein bzw. es konnten die Angaben zur Kennzeichnung (Abschnitt 2 des SDB) nicht aus den Angaben der Inhaltsstoffe (Abschnitt 3 des SDB) nachvollzogen werden.

Die gefundenen Mängel wurden in der Regel von den Unternehmen nach behördlicher Aufforderung umgehend korrigiert.

4.3. Überwachung von Bioziden

Biozide sind Wirkstoffe oder Gemische, die auf chemischen oder biologischen Wege Schadorganismen zerstören, abschrecken oder unschädlich machen bzw. Schädigungen durch sie verhindern sollen. Schadorganismen sind z. B. Insekten, Nagetiere, Muscheln sowie Viren, Bakterien und Pilze. Zu deren Bekämpfung sind heute zahlreiche Produkte auf dem Markt. Biozidprodukte sind bestimmten Produktarten zugeordnet. Dazu zählen u. a. Desinfektionsmittel für den Privatbereich und das Gesundheitswesen, Desinfektionsmittel für den Lebensmittelbereich, Holzschutzmittel sowie Insektizide.

4.3.1. Regelüberwachung Biozide

Beim Umgang mit Biozidprodukten ist nicht nur aufgrund ihrer Wirkung auf die Schadorganismen besondere Vorsicht geboten. Zum Schutz von Verbrauchern, Beschäftigten und der Umwelt wurden daher rechtliche Regelungen erlassen, in denen u. a. Melde- und Zulassungspflichten sowie Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten klar definiert werden. Die Einhaltung der biozidrechtlichen Vorschriften in Sachsen-Anhalt wird durch gezielte Über-

wachungsmaßnahmen im Einzelhandel durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch das Landesverwaltungsamt im Großhandel bzw. bei Herstellern unter Verwendung der erarbeiteten Checkliste kontrolliert.

Ergebnisse

Im Jahr 2015 wurden 462 Produkte einer Tiefenprüfung unterzogen, die gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 folgenden Produktarten zuzuordnen sind:

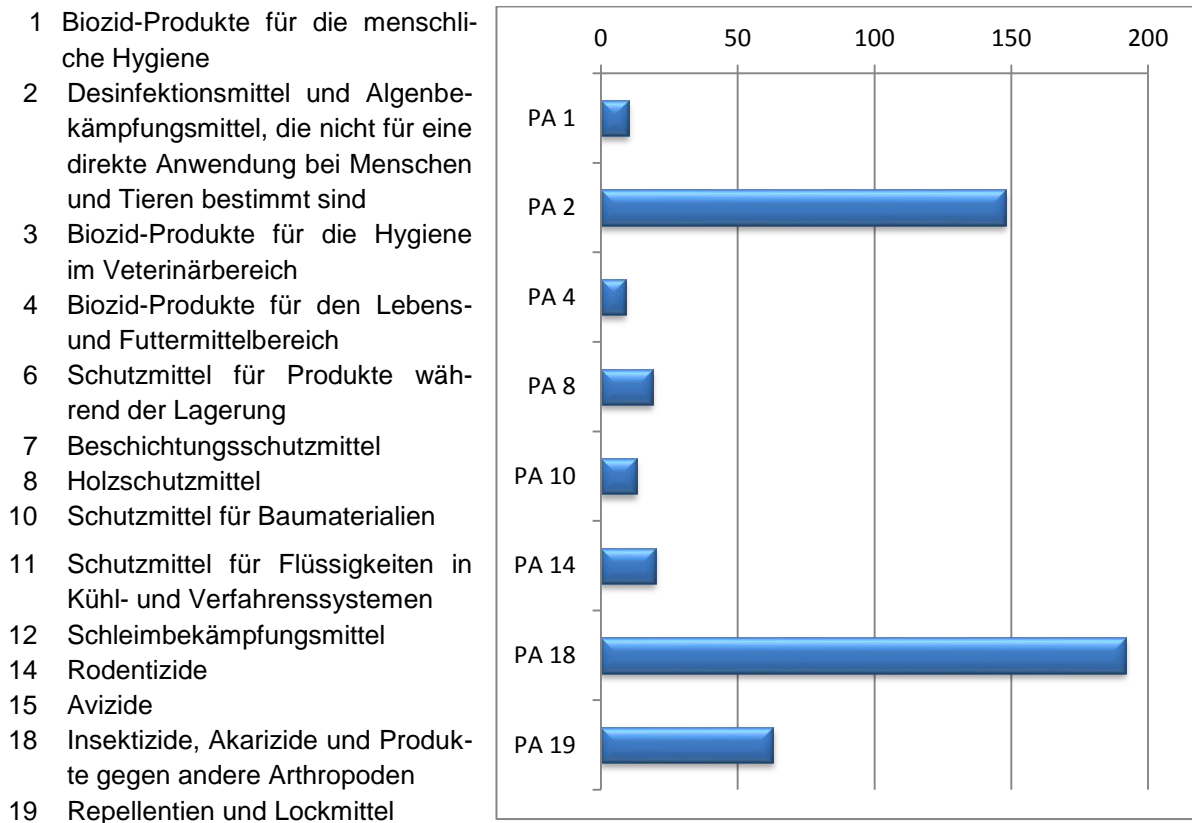


Abbildung 1 kontrollierte Produkte je Produktart

Überwacht wurden 175 Einrichtungen (Bau- und Gartenmärkte, Drogerien, Rest- und Sonderpostenmärkte, Großhändler, Chemiefachhändler, Hersteller sowie der sonstige Einzelhandel - Supermärkte). Es wurden 267 Beanstandungen an 112 Produkten festgestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verstöße gegen die biozidspezifischen Kennzeichnungsvorschriften. Die am häufigsten auftretenden Mängel waren unvollständige oder fehlende Angaben, wie

- Art der Zulassung,
- Vermarktung nicht mehr zugelassener Wirkstoffe/Produkte,
- Nebenwirkungen/Erste Hilfe,
- Hinweise zur sicheren Verwendung,
- Chargennummer,
- Verfallsdatum (fehlend bzw. überschritten).

2015 wurden 8 Produkte im Handel aufgefunden, die nicht bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeldet waren bzw. 11 Produkte ohne die entsprechende Registriernummer. Des Weiteren wurden 2 Produkte im Handel gefunden, die Wirkstoffe

enthielten, deren Inverkehrbringen in der benannten Produktart aufgrund einer Kommissionsentscheidung verboten ist.

Es wurden 9 Produkte gefunden, die bereits zugelassen sind aber deren Kennzeichnung nicht der Zulassung entspricht und deren Abverkaufsfrist bereits überschritten war. 20 Produkte waren auf dem Markt, für die kein fristgerechter Antrag auf Zulassung gestellt wurde.

Die betroffenen Handelseinrichtungen wurden mittels Revisions- bzw. Anhörungsschreiben über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, das Inverkehrbringen der bemängelten Produkte unverzüglich einzustellen. Die geforderte Maßnahme wurde von den betroffenen Händlern in der Regel unverzüglich umgesetzt.

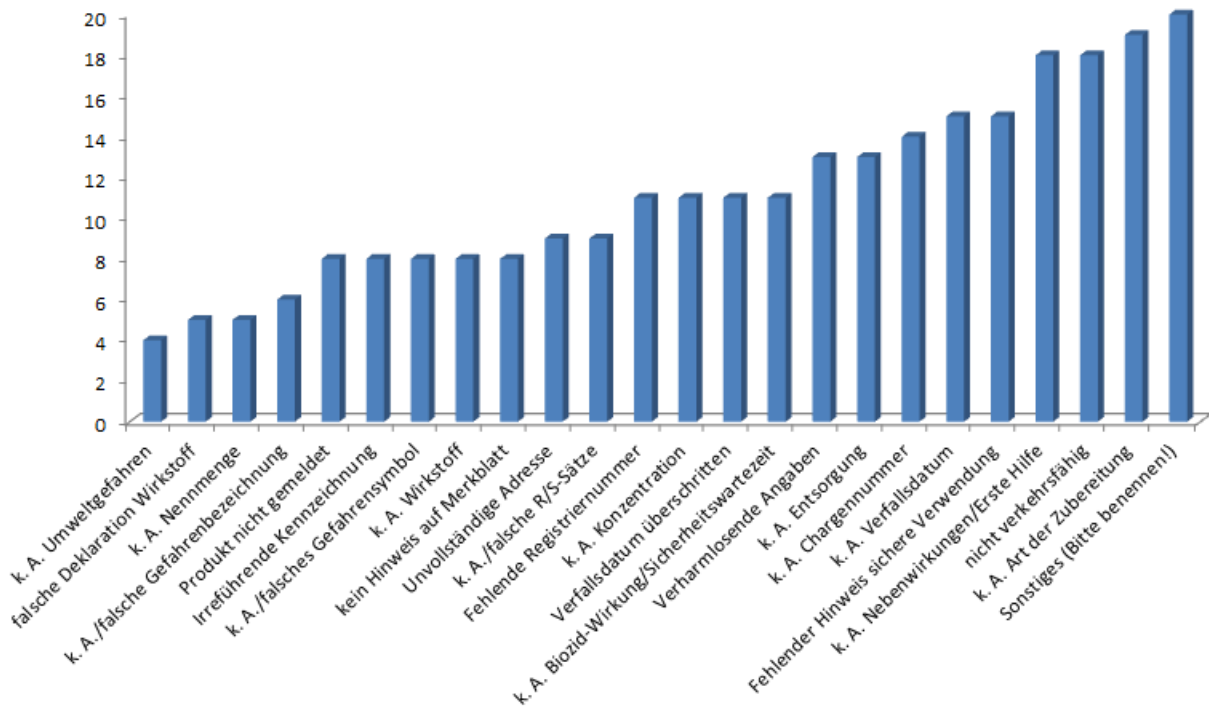


Abbildung 2 Verteilung der Beanstandungen (k. A. = keine Angabe)

Die unteren Chemikalienbehörden haben im Jahr 2015 Anfragen zu 93 Biozidprodukten, die bei Kontrollen im Einzelhandel vorgefunden wurden, Fachanfragen an das LVwA gestellt. Der Schwerpunkt der Anfragen (83) betraf die Verkehrsfähigkeit im Zusammenhang mit fristgerecht eingereichten Zulassungsanträgen. Bei 24 Biozidprodukten mussten von der oberen Chemikalienbehörde Rückfragen an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Zulassungsstelle Biozide gestellt werden.

Weitere Anfragen betrafen folgende Themen:

- Abverkaufsfristen für nicht zugelassene Biozidprodukte
- Behandelte Waren (Einordnung, Kennzeichnung)
- Abgrenzungsprobleme von Biozidprodukten zu Tierarzneimitteln bzw. zu Pflanzenschutzmitteln
- Einstufung und Kennzeichnung von Biozidprodukten
- Doppelregistrierungen von Biozidprodukten
- Verwendungsbedingungen für bereits zugelassene Biozide (insbesondere Rodentizide)

4.3.2. EuroBiocides III zu behandelten Waren im Biozidrecht

Im Jahr 2015 hat das Landesverwaltungsamt am CLEEN-Projekt (Chemicals Legislation European Enforcement Network) „EuroBiocides III“ zum Thema behandelte Waren im Biozidrecht teilgenommen. Seit September 2013 gelten europäische Vorschriften für mit Biozidprodukten behandelte Waren. Hauptanliegen des Projektes war es, die Wirtschaftsakteure mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen. „Behandelte Waren“ sind alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden. Sie dürfen nur Wirkstoffe enthalten, die in der entsprechenden Produktart verkehrsfähig sind. Für behandelte Waren besteht im Gegensatz zu Biozidprodukten keine Zulassungspflicht.

In einigen Fällen ist eine spezielle Kennzeichnung erforderlich. Auf Produkten mit Hinweisen wie „mit Filmschutz“, „mit Hygieneschutz“ oder ähnlichen bioziden Auslobungen müssen die zur Behandlung verwendeten bioziden Wirkstoffe namentlich benannt werden.

Bei einigen bioziden Wirkstoffen hat der Hersteller auch unabhängig von der bioziden Auslobung die Pflicht zur Deklaration auf seiner Ware. Lieferanten, wie z. B. der Einzelhändler, müssen Verbrauchern auf Anforderung innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen zur bioziden Behandlung der Ware zur Verfügung stellen.

Ergebnisse:

Im Rahmen des Projektes wurden 15 Hersteller, 5 Groß- und 10 Einzelhändler auf Einhaltung der o.g. Vorschriften kontrolliert.

Hersteller folgender Produktgruppen wurden in die Kontrollen einbezogen:

- Bauchemie (Dichtungsstoffe, Farben, Lacke, Holzschutzlasuren, Putze, WDVS)
- konstruktive Holzwerkstoffe (z.B. Holzpaletten)
- Kunststoffe/Folien
- Fußbodenbeläge/Fliesen
- Papier/Pappe, Vliese
- Industrietextilien

Im Großhandel erfolgten Kontrollen in Handelseinrichtungen für Gastronomiebedarf und in den Bereichen Baustoffe, Farben und Lacke. Einzelhandelskontrollen erfolgten u.a. in Baumärkten, im Lebensmittel-Einzelhandel, in Zoohandlungen, in Elektronikmärkten sowie in Sonderpostenmärkten.

Typische mit Bioziden behandelte Waren sind Farben, Lacke, Holzschutzlasuren, Putze und Dichtungsstoffe (mit Topfkonservierungsmitteln und/oder Filmkonservierungsmitteln). Hergestellt werden in Sachsen-Anhalt u.a. Holzwerkstoffe, Fliesen oder Industrietextilien, die biozid behandelt werden. Andere kontrollierte Hersteller hatten aktuell keine behandelten Waren im Sortiment.

Weitere typische mit Bioziden behandelte Waren im Einzelhandel sind antibakterielle Schneidbretter, Messer (Griff), Anti-Rutschmatten, Gartenschläuche, Nackenpolster, WC-Brillen, Schwämme, Küchentücher oder Besen mit silbergeschützten Nylonborsten. Schneidbretter und Messergriffe enthalten oft den Wirkstoff Silberphosphatglas. Besonders groß ist die Angebotspalette an behandelten Waren in Sonderpostenmärkten.

Die kontrollierten Zoohandlungen und Elektronikmärkte führten keine behandelten Waren.

Biozid ausgelobte behandelte Waren ohne Benennung des Wirkstoffes wurden in der Regel vor dem 1. September 2013 in den Verkehr gebracht.

Ehemals als Biozidprodukte gemeldete Produkte (wie z. B. Wirkstoff-Farben) sind jetzt als behandelte Ware auf dem Markt.

Hersteller, die auch zulassungspflichtige Biozidprodukte im Sortiment führen (wie z. B. Farb- und Lackhersteller), sind in der Regel auch besser über die Regelungen zu behandelten Waren informiert als Hersteller ohne Biozidprodukte. Im Groß- und Einzelhandel waren die Vorschriften zu behandelten Waren kaum oder gar nicht bekannt.

Die überprüften Hersteller, Groß- und Einzelhändler wurden umfassend zum Recht der behandelten Waren informiert.

4.4. Überwachung von Farben und Lacken

Farben, Lacke und Lasuren enthalten große Mengen an Lösemitteln. Dabei handelt es sich um flüchtige organische Verbindungen (VOC). Lösemittel machen die Anstrichstoffe streich- und sprühfähig. Nach dem Streichen verdunsten sie und es entsteht ein fester Film. Organische Lösemittel haben an der Umweltbelastung einen hohen Anteil. Sie tragen wesentlich zum sogenannten Sommer-Smog bei. Die Decopaint-Richtlinie begrenzt die Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und vermindert so die Lösemittlemissionen durch solche Produkte. Die Richtlinie gilt vor allem für Lacke und Farben, die als Anstrichstoffe für Bauprodukte in Gebäuden geeignet sind.

Ergebnisse

Im Rahmen der Regelüberwachung wurden 2015 sowohl Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen als auch Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung bezüglich der Kennzeichnung geprüft.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 52 Produkte bezüglich der Kennzeichnung kontrolliert, die gemäß Anhang I der ChemVOCFarbV den Kategorien 1a, 1c-j, 2a, 2c und 2e zuzuordnen sind. Überwacht wurden 51 Einrichtungen (Baumärkte, Rest- und Sonderpostenmärkte sowie der sonstige Einzelhandel und Großhandelseinrichtungen). Dabei wurden an 28 Produkten Beanstandungen festgestellt.

8 Produkte waren nicht entsprechend der Vorschriften der ChemVOCFarbV gekennzeichnet, obwohl diese Produkte entsprechend ihrer Auslobung unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. In 8 Fällen wurde eine Überschreitung des auf dem Etikett ausgewiesenen zum max. erlaubten VOC-Gehalt der entsprechenden Produktkategorie festgestellt. Eine Analyse wurde in keinem der Fälle veranlasst. Bei zwei Produkten stimmte die ausgewiesene Produktkategorie nicht mit dem angegebenen Verwendungszweck überein. Bei den anderen Produkten wurden Verstöße gegen andere Kennzeichnungsvorschriften (CLP-Verordnung, Biozid-RL) festgestellt.

Für 20 Produkte wurde aufgrund der Verstöße gegen die Vorschriften der ChemVOCFarbV eine Herausnahme aus dem Verkaufssortiment veranlasst. Die betroffenen Handelseinrichtungen wurden mittels Revisions- bzw. Anhörungsschreiben über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, das Inverkehrbringen der bemängelten Produkte unverzüglich einzustellen. Die geforderte Maßnahme wurde von den betroffenen Händlern in der Regel unverzüglich umgesetzt.

4.5. Überwachung von Wasch- und Reinigungsmitteln

Wasch- und Reinigungsmittel werden in fast allen Bereichen des Alltags eingesetzt. Im Handel findet sich ein kaum noch zu überschauendes Angebot an unterschiedlichen Produkten für vielfältige Verwendungszwecke. Wasch- und Reinigungsmittel bestehen aus einer Vielzahl von chemischen Stoffen, wie Tenside, Säuren und Alkalien, Lösemittel, Dispersionsmittel, Komplexbildner oder Formulierungshilfsmittel. Flüssige Produkte enthalten zudem Kon-

servierungsmittel, um die Produkte vor mikrobiellen Befall zu schützen. Wasch- und Reinigungsmittel enthalten auch Stoffe, die die Gesundheit von Verbrauchern gefährden können, Duftstoffe und Konservierungsmittel können bei empfindlichen Menschen allergische Reaktionen hervorrufen, Säuren und Alkalien können reizend auf die Haut wirken.

Im Rahmen der Marktüberwachung werden die speziellen Kennzeichnungsvorschriften für Wasch- und Reinigungsmittel sowie die Veröffentlichung der Verzeichnisse der Inhaltsstoffe geprüft. Des Weiteren werden Plausibilitätsprüfungen bzgl. der Angaben auf dem Etikett, im Verzeichnis der Inhaltsstoffe sowie den Sicherheitsdatenblättern durchgeführt.

Die Prüfung der Einhaltung der oben genannten Verordnungen und Normen erfolgt in Sachsen-Anhalt durch regelmäßige Überwachung von Wasch- und Reinigungsmitteln durch die unteren Immissionsschutz- bzw. Gesundheitsbehörden.

Ergebnisse

Im Rahmen der Wasch- und Reinigungsmittelüberwachungen wurden 2015 in Sachsen-Anhalt 253 Produkte aus 45 Einzelhandelseinrichtungen (u. a. Supermarktketten/Discounter, Rest- und Sonderpostenmärkte, Baumarktketten, Drogerien) überprüft. Unter diesen Produkten waren 37 Produkte als Biozide ausgelobt. Diese Produkte wurden zusätzlich auf die Einhaltung der Vorschriften der Biozid-Verordnung überprüft.

Wie aus der Abbildung 3 ersichtlich, wurden hauptsächlich WRM aus den Produktgruppen „Reinigung im Haushalt“, „Textilreinigung Haushalt“ und „Reinigung im Sanitärbereich“ kontrolliert.

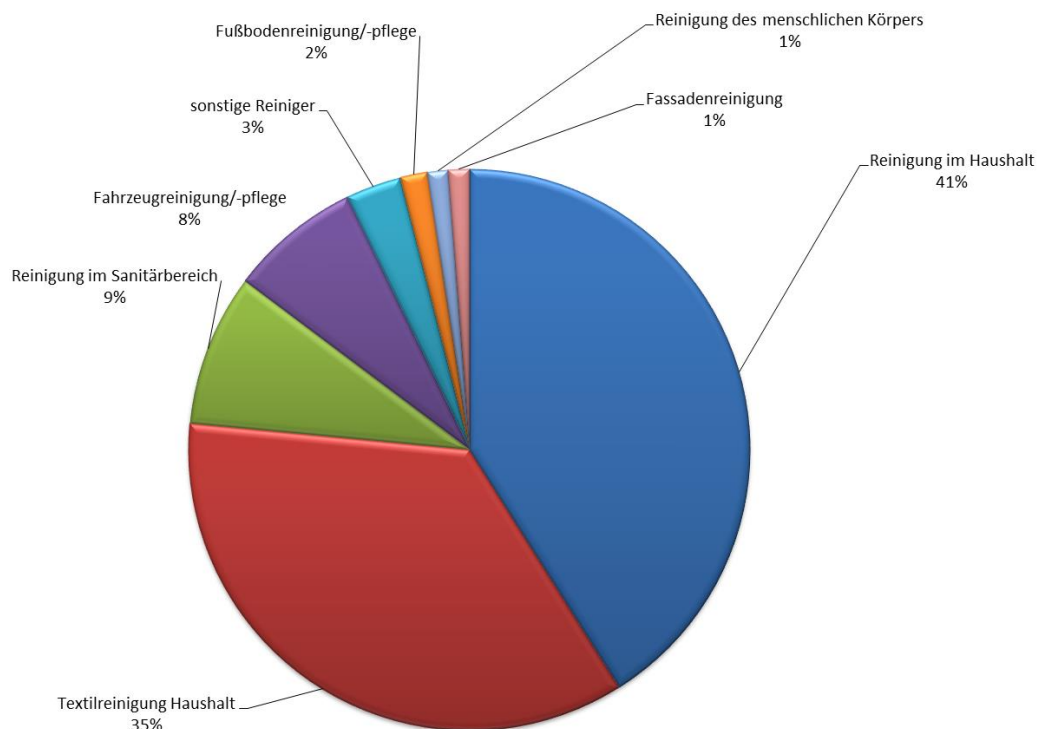


Abbildung 3 Produktgruppen kontrollierter WRM

Bei den meisten der Produkte (64%) gaben die Kennzeichnungsangaben keinen Anlass zur Beanstandung. Bei 90 Produkten wurden Defizite festgestellt (vgl. Abbildung 4). Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Verstöße gegen das WRMG (86 Produkte). Bei 74 dieser Produkte war entweder kein Datenblatt auf der angegebenen Internetseite auffindbar oder die

Angaben der Inhaltsstoffe auf dem Etikett stimmten nicht mit den Angaben im Verzeichnis der Inhaltsstoffe überein. 18 Produkte wurden aufgrund von Verstößen gegen die CLP-Ver-

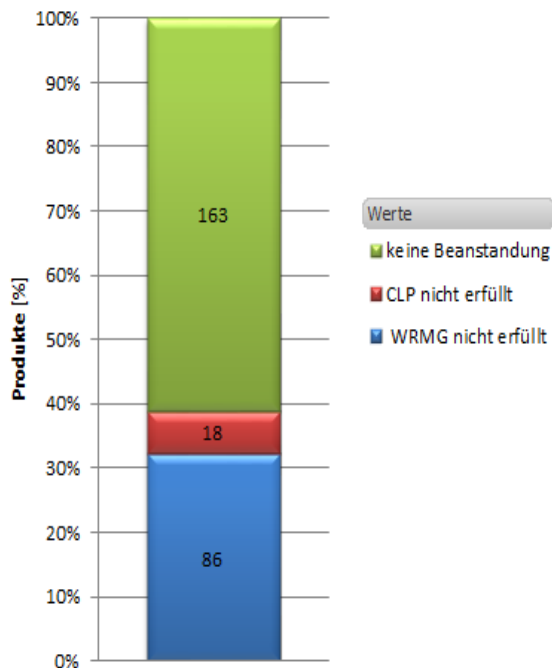


Abbildung 4 Plausibilitätsprüfung der Kennzeichnung

ordnung beanstandet. Es erfolgten hier keine Tiefenprüfungen aufgrund vorgelegter Rezepturen, sondern lediglich Plausibilitätsprüfungen der Angaben auf dem Etikett. Die häufigsten Kennzeichnungsdefizite waren fehlende oder falsche Gefahrensymbole/-piktogramme (10 Produkte), fehlende Gefahrenhinweise (R-Sätze bzw. H-Sätze, tastbare Gefahrenhinweise; 9 Produkte).

Die Überwachungsbehörden haben 3 Produkte in das ICSMS eingestellt, in 11 Fällen wurde die Behörde am Herstellersitz anderweitig in Kenntnis gesetzt. Lediglich 5 Produkte mussten aufgrund der Mängel aus dem Verkaufsangebot herausgenommen werden. In den restlichen Fällen wurde der Händler über den Mangel informiert und über mögliche rechtliche Konsequenzen aufgeklärt.

4.6. Überwachung von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen

Zur Schädigung der Ozonschicht in der Stratosphäre tragen eine Vielzahl an halogenierten chemischen Substanzen bei. Dazu gehören u. a. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), Halone, Tetrachlorkohlenstoff, Methylbromid und weitere teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe. Der Einfluss von fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) auf die Erderwärmung liegt 100 bis 22.000 Mal höher als von Kohlendioxid. F-Gase kommen in Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen und elektrischen Schaltanlagen zum Einsatz. Die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen dieser Stoffe sowie den Betrieb von Einrichtungen, die Kältemittel enthalten und die Anforderungen an das Personal, die mit diesen Stoffen umgehen, wird in zahlreichen Verordnungen und Normen geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von den Chemikalienbehörden überprüft.

4.6.1. Überwachung von Kältemittelanlagen

Im Land Sachsen-Anhalt werden Anlagen, die klimawirksame oder ozonschichtschädigende Stoffe enthalten, erfasst. Anlagen, die fluorierte oder ozonschichtschädigende Treibhausgasen enthalten, sind zum Beispiel Gewerbekälteanlagen, Industriekälteanlagen, Klimaanlage für Räume und Gebäude, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme.

Die Erhebung der Anlagen und der Menge der durch die Unternehmen als Kältemittel, Lösemittel oder Löschmittel verwendeten klimawirksamen oder ozonschichtschädigenden Stoffe dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen sowie der Absicherung der notwendigen Berichterstattung.

Unternehmen in Sachsen-Anhalt wurden im Hinblick auf die Einhaltung der deutschen und europäischen Vorschriften zum Klimaschutz überprüft.

Kernelemente der Inspektionen sind insbesondere die Überprüfung der Einhaltung von:

- Anforderungen an Wartungsfirmen und Wartungspersonal,
- vorgeschriebenen Intervallen von Dichtheitsprüfungen,
- Vorschriften zur Erfassung von Angaben über die Anlagen,
- Kennzeichnungsvorschriften der Anlagen,
- zusätzlichen Anforderungen an die Anlagen (z. B. Leckage-Erkennungssysteme),
- Aufzeichnungspflichten über
 - Art und Menge des eingesetzten Kältemittels,
 - Nachfüllmengen der Kältemittel,
 - Rückgewinnungsmengen im Rahmen von Wartung, Instandhaltung und endgültiger Entsorgung,
 - Wartungsfirma und Wartungspersonal,
 - Termine und Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen (Dichtheitsprüfungen, Prüfungen des Leckage-Erkennungssystems).

Ergebnis

Bisher wurden in Sachsen-Anhalt 1316 Anlagen von 410 Betreibern erfasst, die mindestens 3 kg klimawirksame oder ozonschichtschädigende Stoffe enthalten. Der überwiegende Teil (94%) der Anlagen wurde im Einzelhandel im Rahmen der Marktüberwachung erfasst. Größere Anlagen finden sich in Industrieanlagen. Betreiber solcher Anlagen werden stichprobenhaft erfasst (z. B. Montanindustrie, chemische Industrie, Einzelfertiger, Lebensmittelindustrie, Großhandel).

Im Jahr 2015 wurden von den erfassten Anlagen 422 in Hinblick auf die Einhaltung der deutschen und europäischen Vorschriften zum Klimaschutz überprüft.

Dabei erfolgten die Kontrollen sowohl als Sichtkontrollen vor Ort als auch in Form von Schreibtischstudien (Fragebogen wurde an den Betreiber versandt).

Bei den im Jahr 2015 kontrollierten Anlagen handelt es sich um 404 Kälteanlagen (z. B. Einzel-, Verbund- o. Kompaktanlage; Normal-/Tiefkühlung) und 10 Klimaanlage (Split- o. Multi-Split-Klimageräte), 2 Wärmepumpen und eine chemische Reinigung. Der überwiegende Teil der kontrollierten Anlagen befindet sich in Einzelhandelseinrichtungen. Der Anteil der Anlagen, die ozonschichtschädigende Kältemittel enthalten, ist auf 11 % (2012: 22 %) gesunken. Für Kältemittelanlagen mit geregelten Stoffen besteht ein Verbot für Neuanlagen, Erweiterungen und Umbauten. Ein Eingriff in den Kältemittelkreislauf ist verboten. Bestehende Anlagen dürfen weiter betrieben werden. Bei den vorgefundenen Anlagen handelt es sich um Altanlagen, die weniger als 30 kg Kältemittel (meist R22) enthalten.

Die Inspektoren berichten, dass die Betreiber, aufgrund der intensiven Kontrollen mittlerweile recht gut über ihre Betreiberpflichten informiert sind. Die Wartungen bzw. die Dichtheitsprüfungen an den einzelnen Standorten erfolgten, soweit bisher überprüft, durch entsprechend qualifiziertes Personal.

Bei den Inspektionen wurden Mängel in Bezug auf fehlende Dichtheitskontrollen festgestellt. Insbesondere bei größeren Anlagen mit mehr als 30 kg Kältemitteln werden von den Betreibern die kürzeren Intervalle der Dichtheitskontrollen nicht immer korrekt eingehalten. Bei 24 Anlagen, waren die Wartungsintervalle zu groß. Bei 9 Anlagen mit mehr als 300 kg Kältemitteln war kein Leckage-Erkennungssystem installiert. Die benötigten Angaben zu den Anlagen sind in der Regel vorhanden, jedoch nicht immer direkt vor Ort verfügbar. Für einige der Anlagen wurden aufgrund der Kontrolldichte Log-Bücher neu angelegt. Allerdings weisen die Log-Bücher für 25 Anlagen (6%) Mängel bezüglich der Aufzeichnungspflichten auf (fehlende

Angaben zu Nachfüllmengen oder Wartungsterminen). Mängel zeigten sich auch bei der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Anlagen, bei 7 Anlagen fehlten Sicherheitsratschläge und Gefahrenhinweise.

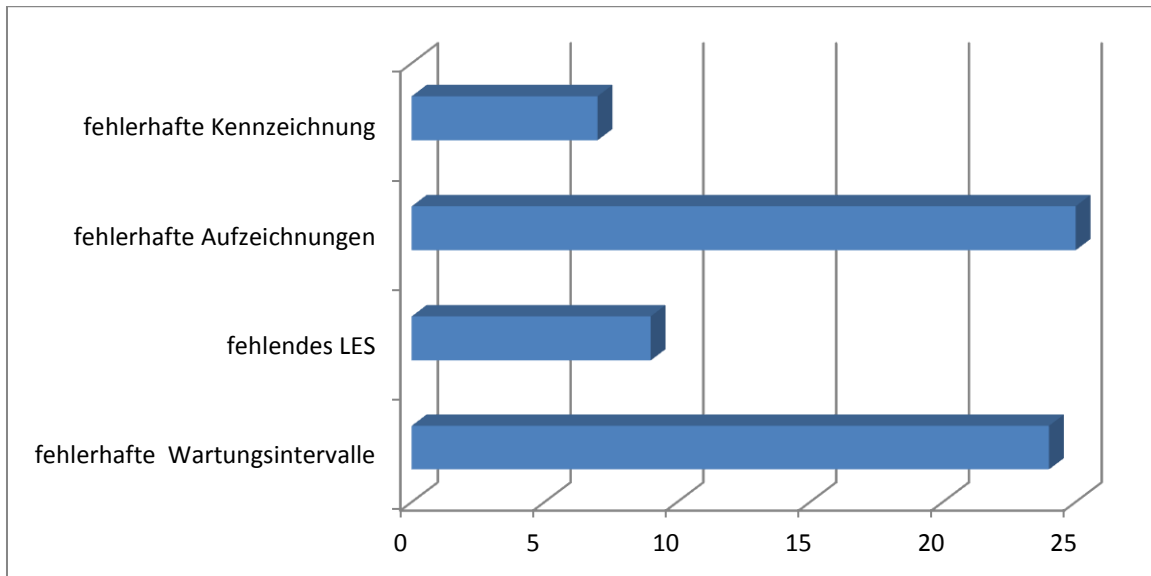


Abbildung 5 Anzahl Mängel bzgl. von Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten

Die Kontrollen wurden im Fall von Beanstandungen mit den Anlagenbetreibern ausgewertet und die Betreiber wurden über ihre Pflichten aufgeklärt. Die Betreiber wurden auf mögliche Konsequenzen bei künftigen Beanstandungen hingewiesen.

4.6.2. Erteilung von Betriebszertifikaten

Betriebe, die ortsfeste Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen einschließlich deren Kältemittelkreisläufe installieren, warten oder instand halten benötigen ein Betriebszertifikat nach § 6 Abs. 1 der ChemKlimaschutzV. Auch der Erwerb von Kältemitteln ist teilweise an eine solche Zertifizierung gebunden. Ein zu zertifizierendes Unternehmen muss nachweisen, dass am Betriebsstandort eine ausreichende Anzahl an sachkundigem Personal vorhanden ist und alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren für die jeweiligen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Im Jahr 2015 wurde 59 Unternehmen eine Betriebszertifizierung durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Bei den zertifizierten Unternehmen handelte es sich im Wesentlichen um klein- und mittelständige Handwerksbetriebe.

4.7. Zusammenarbeit mit anderen Chemikalienbehörden

4.7.1. Datenaustausch mittels des Marktüberwachungssystems ICSMS

Im Jahr 2015 wurden von den Chemikalienbehörden 13 nicht konforme Verbraucherprodukte in das elektronische Marktüberwachungssystem eingestellt und zur weiteren Bearbeitung an die am Herstellersitz zuständigen Behörden übergeben („Staffelstabübergabe“). Fast alle Produkte wiesen Mängel bezüglich Einstufungs- bzw. Kennzeichnungsvorschriften gemäß der CLP-Verordnung (11 Produkte) auf. Weitere Beanstandungen betrafen die speziellen Vorschriften zum Biozidrecht (7 Produkte) und zum Wasch- und Reinigungsmittelrecht (3 Produkte).

4.7.2. Internethandel

Die Überwachung des Handels mit gefährlichen Stoffen im Internet erfolgt bundesweit einheitlich. Es besteht ein freiwilliger Behördenverbund, der die bundesweite Überwachung des Chemikalienhandels im Internet koordiniert.

Werden eindeutig unzulässige Angebote bei Internetshops bzw. Auktionshäusern gefunden, werden diese aufgefordert, diese Angebote zu löschen. Voll-zugsrelevante Erkenntnisse werden den regional zuständigen Behörden übermittelt.

Ergebnisse:

Im Jahr 2015 wurden 41 unzulässige Angebote gefunden, die von Anbietern aus Sachsen-Anhalt in das Internet eingestellt wurden. Bei der überwiegenden Mehrheit der Angebote (51,2 %) handelte es sich um asbesthaltige Produkte (z. B. Katalytöfen), gefolgt von Angeboten tetrachlormethan- und halonhaltiger Feuerlöscher (21 Angebote). Die Löschung der unzulässigen Angebote wurde in jedem Fall veranlasst und die Anbieter wurden darüber aufgeklärt, weshalb die Löschung erfolgt ist und welche Vorschriften beim Handel von Chemikalien im Internet zu beachten sind. Häufig wurden hierfür auch die von der Arbeitsgruppe Internethandel zur Verfügung gestellten Mustertexte oder Ratgeber verwendet. In einigen Fällen wurde die ordnungsgemäße Entsorgung der Produkte veranlasst.

Glossar

- ¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218/2008 S. 30)
- ² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (berichtigte Fassung vom 29. Mai 2007 ABl. EU Nr. L 136 S. 3, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 141 S. 22, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1494 der Kommission vom 4. September 2015 (ABl. EU Nr. L 233/2015 S. 2)
- ³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- ⁴ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. EU Nr. L 167 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 334/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 (ABl. EU Nr. L 103/2014 S. 22, ber. ABl. EU Nr. L 303/2015 S. 109)
- ⁵ Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. EU Nr. L 143 S.87), zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/75/EU (ABl. EU Nr. L 334 S.17)
- ⁶ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. EU Nr. L 150/2014, S. 195)
- ⁷ Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien vom 31. März 2004 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 259/2012 der Kommission vom 14. März 2012 (ABl. EG Nr. L 94 S. 16)
- ⁸ Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV) vom 14. Jun. 2011 (BGBl. I S. 1085)
- ⁹ Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 432 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)
- ¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2538), geändert durch Artikel 4 Abs. 74 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

- ¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EU Nr. L 286/2009 S. 1), geändert durch Verordnung der Kommission vom 18. August 2010 (ABl. EU Nr. L 218/2010 S. 2)
- ¹² Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Feb. 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1739, 1773)
- ¹³ Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1739, 1773)
- ¹⁴ Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3498, ber. S. 3991), zuletzt geändert durch Artikel 431 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)
- ¹⁵ Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
- ¹⁶ Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikalienrecht (ChemZustV) vom 28. Feb. 2011 (GVBl. LSA S. 484)
- ¹⁷ Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Jun.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182)
- ¹⁸ www.icsms.org
- ¹⁹ http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/
- ²⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- ²¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- ²² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- ²³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- ²⁴ Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. EU Nr. L 133 S. 1)